

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Protokoll

Sitzungsnummer: Fl/Rat/001/21

über die Sitzung des Rates am 03.11.2021

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 20:10 Uhr
Ort: Forum im Schulzentrum Bruchhausen-Vilsen

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Lars Bierfischer

stimmberechtigte Mitglieder

Herr Bernd Brümmer
Herr Bernd Johann Brümmer
Frau Cathrin Brümmer
Frau Martina Claes
Herr Bernd Garbers
Herr Torben Garbers
Frau Hildegard Grieb
Herr Hermann Hamann
Herr Jörn-Peter Hinrichs
Herr Willy Immoor
Herr Heinrich Klimisch
Frau Katja Lamke
Frau Nicole Reuter
Herr Hauke Sander
Herr Ulf-Werner Schmidt
Frau Stephanie Schmitz
Herr Bernd Schneider
Herr Harm Schröder
Herr Klaus Schwecke
Herr Günter Schweers
Herr Thomas Warnke
Herr Dietrich Wimmer

Verwaltung

Herr Bernd Bormann
Frau Insa Immoor

Abwesend:

stimmberechtigte Mitglieder

Herr Heiko Albers
Frau Dr. Alexandra Herzberg

Öffentlicher Teil

Punkt 1:

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Gemäß § 103 Abs. 2 NKomVG leitet das älteste anwesende und hierzu bereite Ratsmitglied die Sitzung bis die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gewählt ist.

Ältestes Ratsmitglied ist Willy Immoor (21.04.1949)

Zweitältestes Ratsmitglied ist Hermann Hamann (25.12.1951)

Drittältestes Ratsmitglied ist Heinrich Klimisch (31.01.1953)

Viertältestes Ratsmitglied ist Hildegard Grieb (17.09.1953)

Herr Immoor hat im Vorfeld der Sitzung erklärt, dass er bereit ist die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu leiten.

Herr Immoor eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Punkt 2:

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren

Herr Immoor erklärt:

Die Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder richtet sich nach § 43 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 54 Abs. 3 NKomVG. Die Verpflichtung der Ratsmitglieder ist in § 60 NKomVG vorgesehen.

Gem. § 103 NKomVG erfolgt die Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister.

Pflichtenbelehrung

Bevor Bürgermeister Bierfischer die Pflichtenbelehrung vornimmt, beglückwünscht er alle gewählten Ratsmitglieder und wünscht viel Spaß bei der Ratsarbeit.

Zur Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder spricht Bürgermeister Lars Bierfischer folgende Worte:

„ Ich weise Sie hiermit auf Ihre Pflichten nach § 40 NKomVG (Amtsverschwiegenheit), § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) und § 42 NKomVG (Vertretungsverbot) hin.

Darüber hinaus mache ich Sie auf die Schadenersatzpflichten gem. § 54 Abs. 4 NKomVG und des Bürgerlichen Gesetzbuches aufmerksam.“

Bürgermeister Bierfischer führt die Inhalte der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen einschließlich der Schadenersatzpflichten aus dem Strafgesetzbuch detailliert auf.

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Bürgermeister Bierfischer verpflichtet die Ratsmitglieder wie folgt:

„Hiermit verpflichte ich Sie, Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.“

Anschließend nimmt Bürgermeister Bierfischer die Verpflichtungserklärung Herrn Immoor stellvertretend für alle Ratsmitglieder per Handschlag ab sowie als Zeichen der Zustimmung jedem Ratsmitglied durch einfaches Zunicken.

Punkt 3:

Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten im Verwaltungsausschuss

Nach § 74 Abs. 1 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 104 NKomVG setzt sich der Verwaltungsausschuss aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten sowie den Grundmandatsinhabern (beratende Stimme) zusammen.

Nach § 74 Abs.2 S. 1 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten 4 + Bürgermeister/in, der/die der Fraktion oder Gruppe bei der Berechnung anzurechnen ist, die ihn/sie vorgeschlagen hat § 75 Abs. 1 Satz 2).

Gem. § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG können Gemeinden, die neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 16 bis 44 Ratsmitglieder haben, für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um 2, somit auf 6 Ratsmitglieder + Bürgermeisterin/Bürgermeister erhöht.

Gemäß § 104 Satz 3 NKomVG entscheidet der Rat vor der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, ob die Zahl der Beigeordneten erhöht werden soll.

Hinweis:

In der vergangenen Wahlperiode hat der Flecken Bruchhausen-Vilsen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Der Rat beschließt einstimmig bei 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, für die Dauer der Wahlperiode die Zahl der Beigeordneten im Verwaltungsausschuss um 2 zu erhöhen.

Punkt 4:

Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist in § 105 NKomVG geregelt. Danach wählt der Rat aus seiner Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl wird vom ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitglied, durchgeführt.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion oder Gruppe, die Anspruch auf mindestens einen Sitz (mit Stimmrecht) im Verwaltungsausschuss (VA) hat. Fraktionen und Gruppen, bei denen erst das Los entscheidet, ob Sie einen Sitz im VA erhalten, sind nicht vorschlagsberechtigt.

Es werden folgende Fraktionen und Gruppen gebildet

Gruppe SPD/DW **Vorsitzende/r: Martina Claes**
Vertreter/-in: Günter Schweers, Thomas Warnke

CDU-Fraktion **Vorsitzende/r: Willy Immoor**
Vertreter/-in: Torben Garbers

GRÜNE-Fraktion **Vorsitzende/r: Bernd Schneider**
Vertreter/-in: Ulf-Werner Schmidt

UWG-Fraktion **Vorsitzende/r: Hauke Sander**
Vertreter/in: Klaus Schwecke

Anspruch auf mindestens einen Sitz im Verwaltungsausschuss ohne Losentscheid haben:

- | | |
|--------------------------|----------------|
| 1. Gruppe SPD/DW | 3 Sitze |
| 2. CDU-Fraktion | 2 Sitze |
| 3. GRÜNE-Fraktion | 2 Sitze |

Herr Immoor bittet die Ratsmitglieder um Vorschläge für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister.

Es werden folgende Vorschläge gemacht:

Frau Claes schlägt Herrn Bierfischer vor.

Herr Immoor gibt zur Wahlhandlung folgende Hinweise:

Nach § 67 NKomVG wird grundsätzlich schriftlich gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat, d.h. dass im Flecken Bruchhausen-Vilsen mit 25 Ratsmitgliedern im ersten Wahlgang die Person gewählt ist, die mindestens 13 Stimmen auf sich vereinigen kann.

Wird das Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Person gewählt ist, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der bisherige Bürgermeister zu ziehen hat.

Ein Antrag auf geheime Wahl wird nicht gestellt. Herr Immoor stellt somit fest, dass durch Handzeichen gewählt wird.

Anschließend ist die eigentliche Wahlhandlung durchzuführen.

Wahlergebnis:

Auf Herrn Bierfischer entfielen 23 Stimmen.

Damit ist Herr Bierfischer zum Bürgermeister des Fleckens Bruchhausen-Vilsen gewählt.

Herr Immoor fragt an, ob der Gewählte die Wahl annimmt.

Herr Bierfischer nimmt die Wahl an und übernimmt den Vorsitz in der Sitzung.

Hinweis:

Mit Annahme der Wahl ist der Bürgermeister kraft Gesetzes ins Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Eine Ernennungsurkunde wird nicht ausgehändigt. Die Vereidigung kann unterbleiben, weil noch im Laufe der Sitzung eine Gemeindedirektorin/ein Gemeindedirektor ernannt wird.

Herr Bierfischer bedankt sich für das entgegengebracht Vertrauen. Die Arbeit als Bürgermeister habe ihm fast immer große Freude bereitet und er hofft, dass er auch in Zukunft alle Erwartungen erfüllen kann.

Herr Immoor und Herr Bormann beglückwünschen Herrn Bierfischer zur Bürgermeisterwahl.

Punkt 5:

Feststellung der Tagesordnung

Bürgermeister Bierfischer fragt an, ob es Anmerkungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung gibt.

Es werden keine Ergänzungen zur Tagesordnung vorgetragen.
Die Tagesordnung wird festgestellt.

Punkt 6:

Beschluss über die Geschäftsordnung

§ 69 NKomVG sieht zwingend vor, dass sich der Rat eine Geschäftsordnung gibt. Danach soll die Geschäftsordnung insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Der Rat kann in der konstituierenden Sitzung beschließen, dass bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung nach der Geschäftsordnung der vorherigen Wahlperiode zu verfahren ist.

Im Vorfeld der Sitzung wurde angeregt, erst in der nächsten Ratssitzung eine neue Geschäftsordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat beschließt einstimmig bei 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, die vorläufige Fortgeltung der Geschäftsordnung des Rates der vergangenen Wahlperiode.

Punkt 7:

Bildung des Verwaltungsausschusses

Die Bildung des Verwaltungsausschusses erfolgt in drei Verfahrensschritten:

1. Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses
2. Verteilung der Sitze auf die Fraktionen und Gruppen sowie Benennung der Mitglieder und Vertreter
3. Feststellungsbeschluss des Rates über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

1. Zusammensetzung des VA

Nach § 74 NKomVG in Verbindung mit § 104 NKomVG setzt sich der Verwaltungsausschuss aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten sowie den Grundmandatsinhabern (beratende Stimme) zusammen.

Falls sich der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen gem. § 106 Abs. 1 S. 1 NKomVG dazu entschließt, dass der Bürgermeister als Aufgaben nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde, den Vorsitz im Rat und VA, die Einberufung des Rates und des VA einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie die Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren haben soll, setzt sich der Verwaltungsausschuss dementsprechend aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten, den Grundmandatsinhabern (beratende Stimme) sowie dem Gemeindedirektor (beratende Stimme) zusammen.

Nach § 74 Abs.2 S. 1 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten 4 + Bürgermeister, der der Fraktion oder Gruppe bei der Berechnung anzurechnen ist, die ihn vorgeschlagen hat.

Unter Tagesordnungspunkt 3 wurde von der Möglichkeit nach § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht, die Zahl der Beigeordneten um 2 zu erhöhen, so dass dem Verwaltungsausschuss somit 6 Beigeordnete und der Bürgermeister angehören.

2. Sitzverteilung

Aufgrund des o.g. Beschlusses, ergibt sich für die Fraktionen und/oder Gruppen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren folgende Sitzverteilung:

Gruppe SPD/DW	3 Sitze
CDU-Fraktion:	2 Sitze
GRÜNE-Fraktion:	2 Sitze

Der UWG-Fraktion steht es gem. §§ 75, Abs. 1. S.1, 74 Abs. 1 Nr. 3, 71 Abs. Satz 1 NKomVG zu, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Verwaltungsausschuss zu entsenden (=Grundmandat).

Hinweis:

Nach § 75 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 71 Abs. 10 NKomVG könnte der Rat jedoch einstimmig ein abweichendes Verfahren für die Sitzverteilung beschließen.

Die Stellvertretung ist nach § 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG in der Form geregelt, dass sich Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten können.

Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im VA vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Vertreter/-innen.

Mitglieder

Vertreter/-innen

Gruppe SPD/DW

1. Lars Bierfischer
2. Thomas Warnke
3. Martina Claes

Dietrich Wimmer
Günter Schweers
Bernd Garbers

CDU-Fraktion

1. Torben Garbers
2. Willy Immoor

Heinrich Klimisch
Cathrin Brümmer

GRÜNE-Fraktion

1. Ulf-Werner Schmidt
2. Bernd Schneider

Dr. Alexandra Herzberg
Hildegard Grieb

UWG-Fraktion (Grundmandat)

1. Hauke Sander

Klaus Schewecke

3. Feststellungsbeschluss

Gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 NKomVG i.V.m. § 71 Abs. 5 NKomVG ist die Besetzung des Verwaltungsausschusses vom Rat durch Beschluss festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat beschließt einstimmig bei 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen:

Der Verwaltungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern und Vertretern/Vertreterinnen:

Mitglieder

Vertreter/-innen

Gruppe SPD/DW

1. Lars Bierfischer
2. Thomas Warnke
3. Martina Claes

Dietrich Wimmer
Günter Schweers
Bernd Garbers

CDU-Fraktion

1. Torben Garbers
2. Willy Immoor

Heinrich Klimisch
Cathrin Brümmer

GRÜNE-Fraktion

1. Ulf-Werner Schmidt
2. Bernd Schneider

Dr. Alexandra Herzberg
Hildegard Grieb

UWG-Fraktion (Grundmandat)

1. Hauke Sander

Klaus Schewecke

Punkt 8:

Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen / Bürgermeister

Nach § 105 Abs. 4 i.V.m. § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe.

Der Rat bestimmt durch einfachen Mehrheitsbeschluss die Reihenfolge der Stellvertretung, wenn sie bestehen soll. Ansonsten geht das Gesetz davon aus, dass mehrere Stellvertreter gleichberechtigt sind.

Hinweis:

In der vergangenen Wahlperiode sind im Flecken Bruchhausen-Vilsen drei gleichberechtigte Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt worden.

In der Vorbesprechung wurde angeregt wieder drei gleichberechtigte Stellvertreter zu bestimmen

Der Rat beschließt einstimmig bei 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, drei gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister zu bestimmen.

Bürgermeister Bierfischer weist darauf hin, dass auch für die Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterin/des stellvertretenden Bürgermeisters die Vorschriften des § 67 NKomVG Anwendung finden.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat, d.h. dass im Flecken Bruchhausen-Vilsen mit 25 Ratsmitgliedern im ersten Wahlgang die Person gewählt ist, die mindestens 13 Stimmen auf sich vereinigen kann.

a) Wahl einer stellvertretenden Bürgermeisterin/eines stellvertretenden Bürgermeisters

Bürgermeister Bierfischer bittet die Ratsmitglieder um Vorschläge für die Wahl.

1. Frau Claes schlägt Herrn Warnke vor.

Ein Antrag auf geheime Wahl wird nicht gestellt. Bürgermeister Bierfischer stellt somit fest, dass durch Handzeichen gewählt wird.

Wahlergebnis:

Auf Herrn Warnke entfielen 22 Stimmen.

Damit ist Herr Warnke zu einem stellvertretenden Bürgermeister des Fleckens Bruchhausen-Vilsen gewählt.

Bürgermeister Bierfischer fragt an, ob der Gewählte die Wahl annimmt.

Herr Warnke nimmt die Wahl an.

b) Wahl einer weiteren stellvertretenden Bürgermeisterin/ eines weiteren stellvertretenden Bürgermeisters

Bürgermeister Bierfischer bittet die Ratsmitglieder um Vorschläge für die Wahl.

1. Herr Schneider schlägt Herrn Schmidt vor.

Ein Antrag auf geheime Wahl wird nicht gestellt. Bürgermeister Bierfischer stellt somit fest, dass durch Handzeichen gewählt wird.

Wahlergebnis:

Auf Herrn Schmidt entfielen 22 Stimmen.

Damit ist Herr Schmidt zu einem stellvertretenden Bürgermeister des Fleckens Bruchhausen-Vilsen gewählt.

Bürgermeister Bierfischer fragt an, ob der Gewählte die Wahl annimmt.

Herr Schmidt nimmt die Wahl an.

c) Wahl einer weiteren stellvertretenden Bürgermeisterin/ eines weiteren stellvertretenden Bürgermeisters

Bürgermeister Bierfischer bittet die Ratsmitglieder um Vorschläge für die Wahl.

1. Herr Immoor schlägt Herrn Torben Garbers vor.

Ein Antrag auf geheime Wahl wird nicht gestellt. Bürgermeister Bierfischer stellt somit fest, dass durch Handzeichen gewählt wird.

Wahlergebnis:

Auf Herrn Torben Garbers entfielen 23 Stimmen.

Damit ist Herr Torben Garbers zu einem stellvertretenden Bürgermeister des Fleckens Bruchhausen-Vilsen gewählt.

Bürgermeister Bierfischer fragt an, ob der Gewählte die Wahl annimmt.

Herr Torben Garbers nimmt die Wahl an.

Punkt 9:

Beschluss zur Aufgabenwahrnehmung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister nach § 106 Abs. 1 S. 1 NKomVG

Das NKomVG sieht grundsätzlich vor, dass die der Bürgermeister nicht nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde wahrnimmt, sondern gleichzeitig auch für alle übrigen Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig ist.

Nach § 106 Abs. 1 S. 1 NKomVG kann der Rat in der ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nur folgende Aufgaben hat:

1. die repräsentative Vertretung der Gemeinde
2. den Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss
3. die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor und
4. die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Belehrung über ihre Pflichten.

Gem. § 106 Abs. 1 S. 2 werden in diesem Fall die übrigen Aufgaben von dem Samtgemeindebürgermeister wahrgenommen, wenn sie/er dazu bereit ist. Andernfalls werden die Aufgaben gem. § 106 Abs. 1 S. 3 durch Beschluss des Rates von einem anderen Ratsmitglied, der allgemeinen Stellvertreterin/dem allgemeinen Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters oder einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde wahrgenommen.

In den letzten Wahlperioden wurde beschlossen, dass der Bürgermeister nur die Aufgaben gemäß § 106 Abs. 1 S.1-4 NKomVG inne hat und die übrigen Aufgaben wurden vom Samtgemeindebürgermeister übernommen, der als Gemeindedirektor berufen wurde.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat beschließt einstimmig bei 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, dass dem Bürgermeister nur die Aufgaben gem. § 106 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-4 NKomVG obliegen.

Punkt 10:

Berufung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors

Sofern der Rat beschließt, dass dem Bürgermeister nur die Aufgaben nach § 106 Abs.1 Nr. 1-4 NKomVG obliegen, werden die übrigen Aufgaben vom Samtgemeindebürgermeister wahrgenommen, wenn er dazu bereit ist.

Andernfalls bestimmt der Rat gem. § 106 Abs. 1 Satz 3 NKomVG, dass die übrigen Aufgaben einem anderen Ratsmitglied, der allgemeinen Stellvertreterin/dem allgemeinen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde übertragen werden.

In der Vergangenheit wurden diese Aufgaben vom Samtgemeindebürgermeister wahrgenommen.

Samtgemeindebürgermeister Bernd Bormann erklärt, dass er hierzu bereit ist.

Er wird, ohne dass dafür ein weiterer Ratsbeschluss erforderlich ist, durch Urkunde, die der Bürgermeister aushändigt, nachdem sie von ihm und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet worden ist, in das Ehrenbeamtenverhältnis als Gemeindedirektor des Fleckens Bruchhausen-Vilsen berufen (§ 106 Abs. 1 S. 4 NKomVG).

Eine erneute Vereidigung ist nicht erforderlich, weil Herr Bormann aufgrund seiner Funktion als Samtgemeindebürgermeister bereits den Diensteid abgelegt hat. Herr Bormann wird von dem Bürgermeister Bierfischer darauf hingewiesen, dass der früher abgelegte Diensteid ihn weiterhin bindet.

Punkt 11:

Bestimmung von Vertreterinnen/Vertretern der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors

Nach § 106 Abs. 1 S. 7 NKomVG beschließt der Rat über die Vertretung des Gemeindedirektors.

Hinweis:

In der vergangenen Wahlperiode wurde das Amt des stellvertretenden Gemeindedirektors durch den Bürgermeister wahrgenommen.

In anderen Gemeinden wurden auch Beschäftigte der Verwaltung oder die Allgemeine Vertreterin/der Allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters zur stellvertretenden Gemeindedirektorin/zum stellvertretenden Gemeindedirektor berufen.

Herr Bormann erläutert, dass die Praxis gezeigt habe, dass es aufgrund der Größe des Fleckens praktikabel wäre, wenn auch die Allgemeine Vertreterin des Samtgemeindebürgermeisters Cattrin Siemers die Aufgaben der Vertreterin des Gemeindedirektors für interne Angelegenheiten übernimmt, weil sie in seiner Abwesenheit

immer präsent ist, als Ansprechpartnerin fungieren kann und um u.a. erforderliche Unterschriften zu leisten.

Es wird deshalb vorgeschlagen sowohl den Bürgermeister für Außendarstellungen als auch die Allgemeine Vertreterin des Samtgemeindebürgermeisters Cattrin Siemers zum stv. Gemeindedirektor/zur stv. Gemeindedirektorin zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat beschließt einstimmig bei 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen sowie 0 Enthaltungen zwei gleichberechtigte stellvertretende Gemeindedirektorinnen/Gemeindedirektoren zu berufen.

a) Beschluss über die Berufung einer/eines stellvertretenden Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors

Der Rat beschließt einstimmig bei 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen Bürgermeister Bierfischer unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum stellvertretenden Gemeindedirektor des Fleckens Bruchhausen-Vilsen zu ernennen.

Somit ist Bürgermeister Bierfischer unter Aushändigung einer Ernennungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die vom Gemeindedirektor auszuhändigende Urkunde ist von ihm und einem stv. Bürgermeister zu unterzeichnen.

Auf Hinweis von Herrn Bormann legt Herr Bierfischer den Diensteid ab.

b) Beschluss über die Berufung einer/eines weiteren stellvertretenden Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors

Der Rat beschließt einstimmig bei 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen die Allgemeine Vertreterin des Samtgemeindebürgermeisters Cattrin Siemers unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zu einer weiteren stellvertretenden Gemeindedirektorin des Fleckens Bruchhausen-Vilsen zu ernennen.

Somit ist die Allgemeine Vertreterin des Samtgemeindebürgermeisters Cattrin Siemers unter Aushändigung einer Ernennungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die vom Gemeindedirektor auszuhändigende Urkunde ist von ihm und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterzeichnen.

Eine erneute Vereidigung ist nicht erforderlich, weil Frau Siemers aufgrund ihrer Funktion als Allgemeine Vertreterin des Samtgemeindebürgermeisters bereits den Diensteid abgelegt hat. Frau Siemers wird von dem Bürgermeister Bierfischer darauf hingewiesen, dass der früher abgeleistete Diensteid sie weiterhin bindet.

Punkt 12:

Bildung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse

Bei den Ausschüssen ist zwischen den Fachausschüssen nach § 71 NKomVG (beratende Ausschüsse), die gebildet werden können, und den sog. Ausschüssen nach besonderen

Rechtsvorschriften gem. § 73 NKomVG, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebildet werden müssen, zu unterscheiden.

In den Vorbesprechungen wurde angeregt drei Ausschüsse nach § 71 NKomVG zu bilden. Dies wären ein Bauausschuss, ein Wegeausschuss und ein Marktausschuss.

Des Weiteren wären als sondergesetzliche Ausschüsse ein Jugendausschuss und ein Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Brokser Heiratsmarkt zu bilden.

Grundsätzlich ist für den Eigenbetrieb Brokser Heiratsmarkt gemäß § 140 NKomVG ein Betriebsausschuss zu bilden. Hier sieht § 4 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung jedoch vor, dass der Betriebsausschuss aus dem Verwaltungsausschuss und der/dem Vorsitzenden des Marktausschusses besteht. Somit ist keine besondere Ausschussbildung vorzunehmen.

Die Ausschüsse sollen folgende Aufgaben haben:

1. Bauausschuss

Liegenschaften, Gebäudemanagement/Hochbau, Bauleitplanung, Dorferneuerung, sonstige allgemeine Bauangelegenheiten

2. Wegeausschuss

Unterhaltung und Bau von Straßen, Wegen und Plätzen, Flurbereinigung, Landschaftsschutz, Grünanlagen

3. Marktausschuss

Unterausschuss des Eigenbetriebes Brokser Heiratsmarkt

4. Ausschuss für Jugend und Soziales

Jugendarbeit, Spielplätze, Soziales, Senioren, Gesundheit

Herr Schneider schlägt andere Bezeichnungen für den Bauausschuss und den Wegeausschuss vor. Er meint damit keine Änderungen der Aufgabenzuordnungen, jedoch unterliegen die Aufgaben und inhaltlichen Schwerpunkte gewissen Anpassungen, Erfordernissen und aktuellen Herausforderungen. So würde die Benennung des Bauausschusses in „Bau- und Umweltausschuss“, der Notwendigkeit entsprechen, das Thema Umwelt künftig stärker in den Blick zu nehmen. Diese Bezeichnung sei auf kommunaler Ebene verbreitet. Es werde damit der Anspruch und auch eine gewisse Verpflichtung hinterlegt, Themen wie den Klimaschutz künftig angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gelte für den Wegeausschuss. Da in dem Ausschuss - neben dem Bau und der Unterhaltung von Wegen/Straßen/Plätzen - auch Flurbereinigung, Landschaftsschutz und Grünanlagen bearbeitet werden, könnte hier eine Benennung in „Wege- und Landschaftsausschuss“ erfolgen. Er bittet um Beratung in den Fraktionen und fragt, ob eine Änderung der Bezeichnungen im Laufe der Wahlperiode erfolgen könne.

Herr Bormann bejaht diese Frage, ergänzt jedoch, dass in allen Ausschüssen dem Thema Umwelt Raum gegeben werden müsse.

Auf die Frage von Herrn Schwecke, aus welchem Grund kein Tourismusausschuss gebildet werde, antwortet Herr Bormann, dass die Aufgabe Tourismus auf die Samtgemeinde übertragen wurde.

a) Fachausschüsse nach § 71 NKomVG

Für die Bildung sind grundsätzlich drei Verfahrensschritte notwendig:

1. Beschluss, welche Fachausschüsse gebildet werden sollen.
2. Beschluss über die Anzahl der Sitze in den Fachausschüssen.
3. Verteilung der Sitze in den einzelnen Ausschüssen auf die Fraktionen und Gruppen und Benennung der Ausschussmitglieder.

1. Welche Ausschüsse werden gebildet?

Zunächst ist festzustellen, welche Ausschüsse gebildet werden sollen.

Die Ratsmitglieder werden insofern gebeten, Vorschläge für die Bildung der Fachausschüsse nach § 71 NKomVG zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat beschließt einstimmig bei 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, folgende Fachausschüsse nach § 71 NKomVG zu bilden.

- a) Bauausschuss
- b) Wegeausschuss
- c) Marktausschuss

2. Anzahl der Sitze

Die Anzahl der Sitze in den Fachausschüssen ist ebenfalls vom Rat festzulegen.

Aus den Vorbesprechungen wurde deutlich, dass die Ausschüsse künftig mit 9 Ratsmitgliedern besetzt werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat beschließt einstimmig bei 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, den Bauausschuss, den Wegeausschuss und den Marktausschuss jeweils mit 9 Ratsmitgliedern zu besetzen.

3. Bildung der Ausschüsse

Die Bildung der Fachausschüsse vollzieht sich in vier Stufen:

- a) Zunächst wird festgestellt, welche Fraktionen und/oder Gruppen im Rat bestehen und wie stark sie sind.
- b) Aufgrund der Stärkeverhältnisse wird errechnet, wie viel Ausschusssitze auf die Fraktionen und/oder Gruppen entfallen. Die Berechnung richtet sich dabei nach § 71 Abs. 2 NKomVG nach dem Verfahren d'Hondt.

- c) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können nach § 71 Abs. 4 S. 3 NKomVG verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

Bei 9 Ratsmitgliedern in den Fachausschüssen ergibt sich folgende Verteilung:

Gruppe SPD/DW (9):	4 Sitze
CDU-Fraktion (8):	3 Sitze
GRÜNE-Fraktion (6):	2 Sitze

Die UWG erhält jeweils ein Grundmandat (beratendes Mitglied nach § 71 Abs. 4 S. 3 NKomVG).

- d) Die Fraktionen und/oder Gruppen benennen im Anschluss die Mitglieder für die ihnen zustehenden Sitze. Außerdem ist jeweils festzulegen, ob generell oder im Einzelfall andere Personen zusätzlich Mitglieder mit beratender Stimme des jeweiligen Fachausschusses werden sollen.
- e) Der Rat fasst anschließend einen Beschluss, in dem er die Zusammensetzung des Fachausschusses feststellt.

1. Bauausschuss

Die Fraktionen und/oder Gruppen teilen nunmehr mit, mit welchen Mitgliedern sie die ihnen zustehenden Sitze im Bauausschuss besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Aufgrund der Benennung der Fraktionen und /oder Gruppen stellt der Rat einstimmig bei 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen die nachfolgende Besetzung des Bauausschusses fest:

Gruppe SPD/DW

1. Bernd Garbers
2. Katja Lamke
3. Bernd Brümmer
4. Dietrich Wimmer

CDU-Fraktion

1. Cathrin Brümmer
2. Stephanie Schmitz
3. Jörn-Peter Hinrichs

GRÜNE-Fraktion

1. Nicole Reuter
2. Bernd Brümmer

UWG-Fraktion (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 S. 3 NKomVG):

1. Hauke Sander

Wird eine zusätzliche Beratung durch externe Fachleute oder Interessenvertreter erforderlich, werden diese im Einzelfall hinzugeladen.

2. Marktausschuss

Die Fraktionen und/oder Gruppen teilen nunmehr mit, mit welchen Mitgliedern sie die ihnen zustehenden Sitze im Marktausschuss besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Aufgrund der Benennung der Fraktionen und /oder Gruppen stellt der Rat einstimmig bei 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen die nachfolgende Besetzung des Marktausschusses fest:

Gruppe SPD/DW

1. Hermann Hamann
2. Günter Schweers
3. Bernd Garbers
4. Thomas Warnke

CDU-Fraktion

1. Heinrich Klimisch
2. Harm Schröder
3. Heiko Albers

GRÜNE-Fraktion

1. Dr. Alexandra Herzberg
2. Bernd Brümmer

UWG-Fraktion (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 S. 3 NKomVG):

1. Klaus Schwecke

In den Marktausschuss wird bei Bedarf ein/e Vertreter/-in des Schaustellerverbandes sowie ein/e Vertreter/-in der örtlichen Gastronomie als beratende Mitglieder hinzugeladen.

Wird in anderen Angelegenheiten eine zusätzliche Beratung durch externe Fachleute oder Interessenvertreter erforderlich, werden diese im Einzelfall hinzugeladen.

3. Wegeausschuss

Die Fraktionen und/oder Gruppen teilen nunmehr mit, mit welchen Mitgliedern sie die ihnen zustehenden Sitze im Wegeausschuss besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Aufgrund der Benennung der Fraktionen und /oder Gruppen stellt der Rat einstimmig bei 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen die nachfolgende Besetzung des Wegeausschusses fest:

Gruppe SPD/DW

1. Bernd Brümmer
2. Hermann Hamann
3. Katja Lamke
4. Dietrich Wimmer

CDU-Fraktion

1. Heiko Albers
2. Harm Schröder
3. Jörn-Peter Hinrichs

GRÜNE-Fraktion

1. Bernd Brümmer
2. Hildegard Grieb

UWG- Fraktion (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 S. 3 NKomVG):

1. Klaus Schwecke

Wird eine zusätzliche Beratung durch externe Fachleute oder Interessenvertreter erforderlich, werden diese im Einzelfall hinzugeladen.

b) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

1. Ausschuss für Jugend und Soziales

Nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes haben Gemeinden, die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen und mindestens 5000 Einwohner haben, einen Jugendausschuss zu bilden.

Der Ausschuss kann durch weitere Aufgaben ergänzt werden.

Die Bildung richtet sich nach § 73 NKomVG, der im Hinblick auf die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse auf § 71 NKomVG verweist, soweit die Zusammensetzung und die Form der Bildung nicht durch Spezialgesetz geregelt ist.

Das AGKJHG schreibt lediglich vor, dass dem Jugendausschuss mindestens zwei Personen (mit Stimmrecht) angehören müssen, die von den in der Gemeinde wirkenden und anerkannten Trägern der freien Wohlfahrtsverbände vorzuschlagen sind.

Hinweis:

In der vergangenen Wahlperiode wurden zwei Mitglieder des Samtgemeindejugendrings als beratende Mitglieder hinzugeladen.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat beschließt einstimmig bei 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, den Jugendausschuss mit 9 Ratsmitgliedern zu besetzen.

Die Fraktionen und/oder Gruppen teilen nunmehr mit, mit welchen Mitgliedern sie die ihnen zustehenden Sitze im Ausschuss für Jugend und Soziales besetzen.

Aufgrund der Benennung der Fraktionen und /oder Gruppen stellt der Rat einstimmig bei 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen die nachfolgende Besetzung des Ausschusses für Jugend und Soziales fest:

Gruppe SPD/DW

1. Bernd Garbers
2. Katja Lamke
3. Thomas Warnke
4. Dietrich Wimmer

CDU-Fraktion

1. Harm Schröder
2. Cathrin Brümmer
3. Stephanie Schmitz

GRÜNE-Fraktion

1. Nicole Reuter
2. Hildegard Grieb

UWG-Fraktion (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 S. 3 NKomVG):

1. Klaus Schwecke

In Jugendangelegenheiten werden zwei Vertreter des Samtgemeindejugendrings als Mitglieder mit Stimmrecht hinzugeladen.

Wird in anderen Angelegenheiten eine zusätzliche Beratung durch externe Fachleute oder Interessenvertreter erforderlich, werden diese im Einzelfall hinzugeladen.

Punkt 13:

Feststellung der Ausschussvorsitze

Die Ausschussvorsitze werden gem. § 71 Abs. 8 NKomVG nach dem sog. d`Hondt`schen Höchstzahlenverfahren zugeteilt. Dabei werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen und/oder Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Die Fraktionen und/oder Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Ratsmitglieder, die den Ausschüssen angehören. Gleichzeitig sollten die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden benannt werden.

Das NKomVG trifft keine Aussage darüber, nach welchen Kriterien die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden benannt werden sollen. In den vergangenen Wahlperioden wurde der stellvertretende Ausschussvorsitz jeweils an eine andere Fraktion Gruppe abgetreten, auf die ebenfalls ein Ausschussvorsitz entfiel.

Es sind vier Ausschussvorsitze zu besetzen.

Die durchgeführte Berechnung nach dem d`Hondt`schen Höchstzahlverfahren hat ergeben, dass die Ausschussvorsitze in folgender Reihenfolge gegriffen werden können:

1. **Gruppe SPD/DW**
2. **CDU-Fraktion**
3. **GRÜNE-Fraktion**
4. **Gruppe SPD/DW**

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertreter.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat stellt einstimmig mit 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, die Festlegung der Ausschussvorsitze in der nachfolgend genannten Form fest:

1. Marktausschuss (Gruppe SPD/DW)

Vorsitzende/r: Hermann Hamann Vertreter/-in: Günter Schweers

2. Wegeausschuss (CDU-Fraktion)

Vorsitzende/r: Heiko Albers Vertreter/-in: Harm Schröder

3. Ausschuss für Jugend und Soziales (GRÜNE-Fraktion)

Vorsitzende/r: Nicole Reuter Vertreter/-in: Hildegard Grieb

4. Bauausschuss (Gruppe SPD/DW)

Vorsitzende/r: Bernd Garbers Vertreter/-in: Katja Lamke

Punkt 14:

Besetzung sonstiger Stellen

Die Besetzung der sog. unbesoldeten Stellen erfolgt gem. § 71 Abs. 6 NKomVG grundsätzlich nach dem Berechnungsverfahren d`Hondt. Der Rat kann jedoch einstimmig ein anderes Verfahren beschließen.

a) Kindergartenbeirat

Der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen hat drei Ratsmitglieder, welche nach Möglichkeit gleichzeitig auch Mitglieder im Samtgemeinderat sind, für die Beiräte der Kindergärten im Gebiet des Fleckens Bruchhausen-Vilsen vorzuschlagen.

Es werden von den Fraktionen und/oder Gruppen folgende Mitglieder für den Kindergartenbeirat vorgeschlagen:

Gruppe SPD/DW Ratsmitglied Katja Lamke

CDU-Fraktion: Ratsmitglied Cathrin Brümmer

GRÜNE-Fraktion: Ratsmitglied Dr. Alexandra Herzberg

b) Zweite Kurie der Hoya-Diepholzischen Landschaft

Als Vertreter des Fleckens Bruchhausen-Vilsen ist der jeweilige Bürgermeister Abgeordneter der zweiten Kurie der Hoya-Diepholzischen Landschaft.

Nach der Verfassung der Hoya-Diepholzischen Landschaft ist ein/e Vertreter/in des Bürgermeisters zu benennen.

Hinweis:

In der vergangenen Wahlperiode wurde Herr Bormann als Vertreter benannt.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat beschließt einstimmig bei 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, Herrn Bormann als Vertreter des Bürgermeisters in die zweite Kurie der Hoya-Diepholzischen Landschaft zu entsenden.

c) Kuratorium der Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen hat ein Mitglied in das Kuratorium der Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz zu entsenden.

Seit 2014 wird diese Funktion durch Herrn Bernd Schneider wahrgenommen.
Frau Claes schlägt Herrn Albers vor.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat beschließt einstimmig bei 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, Herrn Albers als Vertreter des Fleckens in das Kuratorium der Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz zu entsenden.

d) Wohnbau Diepholz GmbH

Gemäß des Gesellschaftervertrages der Wohnbau Diepholz GmbH entsenden die Gesellschafter eine Vertreterin/einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

In den übrigen kreisangehörigen Kommunen wurden jeweils die/der Hauptverwaltungsbeamte entsandt.

Insofern wird vorgeschlagen auch hier den Samtgemeindebürgermeister Bernd Bormann (gleichzeitig auch Gemeindedirektor des Fleckens) zu entsenden.

Abstimmungsergebnis:

Punkt 17:
Anfragen und Anregungen

Punkt 17.1:
Kunstaussstellungen Vernissage

Herr Wimmer erinnert an die anstehende Kunstaussstellung im Rathaus ab dem 15.11.2021. Er regt an, künftig wieder eine Vernissage für die Kunstaussstellungen zu veranstalten. Das sollte seiner Ansicht nach wieder möglich sein und sei auch eine Wertschätzung der Künstler.

Punkt 17.2:
Verkehrsiseln Lange Straße/Kreisverkehr

Herr Wimmer merkt an, dass im Bereich der Abzweigungen des Kreisverkehrs und bei der Überquerung der Straße Am Bahnhof keine Fahrbahnteiler vorgesehen wurden. Dies erschwere die Überquerung der Straßen für Fußgänger. Eine Bürgerin habe Ihren Unmut darüber gegenüber einem Bauarbeiter geäußert. Angeblich habe der ADFC diese Ausbauplanung ohne Fahrbahnteiler gefordert.

Herr Schmidt kann diese Bedenken nachvollziehen. Jedoch wurden die Ausbauplanungen anfänglich auch den Ratsmitgliedern vorgestellt und entsprechende Anmerkungen hierzu ihrerseits nicht geäußert.

Herr Bormann sagt zu, die Bedenken an den Bauherren und Straßenbaulastträger, die Straßenbauverwaltung in Nienburg, weiterzugeben.

Aussage der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:

Die bisherige Führung der Fußgänger und Radfahrer, weit abgesetzt vom Fahrbahnrand der L 202 über den Fahrbahnteiler, bietet keine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fahrbahn und Geh-/Radweg.

Um dem abbiegenden Kraftfahrzeugverkehr von der Landesstraße (Lange Straße) eine gute Sicht auf den Fußgänger- und Radverkehr, die Einmündungsbereiche queren wollen zu ermöglichen, erfolgt die Führung von Geh-/Radwegen im Blickfeld der Kraftfahrzeuge, 0,50 m parallel abgesetzt von der bevorrechtigten Fahrbahn.

Die Fußgänger und Radfahrer werden über die Einmündung mit einer Furtmarkierung geführt und haben beim Queren der Straße „Am Bahnhof“ damit Vorfahrt/Vorrang gegenüber Abbiegenden oder einbiegenden Fahrzeugen.

Punkt 18:
Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerfragestunde wird nicht in Anspruch genommen.

Bürgermeister Bierfischer bedankt sich bei den Anwesenden für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Die Protokollführerin